

# **Statuten des Vereins „Langenzersdorfer HELFEN Langenzersdorfern“**

## **1. Name, Sitz und Tätigkeit**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Langenzersdorfer HELFEN Langenzersdorfern“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Langenzersdorf
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf Langenzersdorf und Umgebung.
- 1.4. Er agiert unabhängig von politischen Parteien.
- 1.5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

## **2. Zweck**

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die finanzielle und personelle Unterstützung von bedürftigen Menschen in Langenzersdorf und Umgebung.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung.

## **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 3.2 und Abs. 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Vorträge
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 3.3.1. Mitgliedsbeiträge
  - 3.3.2. Subventionen und Spenden
  - 3.3.3. Erträge von Veranstaltungen, vereinseigenen Aktivitäten
  - 3.3.4. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

## **4. Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
  - 4.1.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
  - 4.1.2. Außerordentliche Mitglieder (Fördernde Mitglieder) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
  - 4.1.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 5.4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer/innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung wirksam.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist jedoch dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 7.4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übergeben.
- 7.6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- 7.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Abs. 9 und 10), der Vorstand (Abs. 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (Abs. 14) und das Schiedsgericht (Abs. 15).

## 9. Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - 9.2.1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - 9.2.2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 7.2 und Abs. 9.6)
  - 9.2.3. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
  - 9.2.4. Beschluss der/einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Abs. 11.3 dritter Satz dieser Statuten)
  - 9.2.5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Abs. 11.3 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Vorstand bekanntgegebene Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse) bzw. per Brief einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 9.1 und 9.2.1 – 9.2.3) durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 9.2.4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 9.2.5)
- 9.4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief, Fax oder per E-Mail) einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen
- 10.2. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
- 10.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein
- 10.5. Entlastung des Vorstands
- 10.6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 10.7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus wenigstens 3 ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann, Schriftführer/in sowie Kassier/in. Die Generalversammlung kann bis zu 6 weitere Mitglieder in den Vorstand wählen und diesen Mitgliedern Funktionen oder Stellvertreter-Funktionen zuweisen. Soweit die Generalversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand wählt, jedoch diesen keine Funktionen zuweist, kann der Vorstand selber die Zuweisung von (weiteren) Funktionen oder Stellvertreter-Funktionen beschließen.
- 11.2. Zur Unterstreichung der Unabhängigkeit des Vereins sollen die Mitglieder des Vorstands keine aktive politische Funktion auf Gemeinderats-, Landtags- oder Nationalratsebene ausüben.
- 11.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.6. Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von Ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrem/seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- 11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.9. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11.10) und Rücktritt (Abs. 11.11).
- 11.11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (Abs. 11.3) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

## **12. Aufgaben des Vorstands**

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 12.1.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
  - 12.1.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - 12.1.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen 9.1 und 9.2.1 bis 9.2.3 dieser Statuten
  - 12.1.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - 12.1.5. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - 12.1.6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

### **13. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1. Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2. Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zur Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen einer ausdrücklichen Beschlussfassung durch den Vorstand. Bei der Beschlussfassung haben das oder die betreffenden Mitglieder kein Stimmrecht. Über solche Geschäfte ist in der Generalversammlung zu berichten.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, bedürfen einer Beschlussfassung des Vorstandes und sind von Obfrau/Obmann, Kassierin/Kassier und Schriftführerin/Schriftführer zu unterfertigen.
- 13.4. Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- 13.6. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7. Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreter/innen.

### **14. Die Rechnungsprüfer/innen**

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des Abs. 11.9-11.11 sinngemäß.

## 15. Das Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Jedenfalls darf das Vereinsvermögen ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck im Sinn der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.
- 16.3. Einzelne Mitglieder haben bei einer Auflösung kein Recht auf Rückforderung ihrer geleisteten Beiträge.
- 16.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.